



GEMEINDE HURLACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.07.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:58 Uhr
Ort:	Haus der Begegnung Hurlach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glatz, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Böhm, Michael
Bürgle, Nick
Hellmeier, Claudia
Melder, Bernhard
Schmid, Markus
Schorer, Bernhard
Stähle, Claudia
Thoma, Josef
Vögele, Ludwig
von Schnurbein, Renate

Schriftführerin

Meier, Lisa

Weitere Anwesende:

Herr Daniel Renner
Herr Marcus Knoll
Frau Löbhard
1 weiterer Zuhörer

SIWO Schmid Grund und Boden GmbH
Bürgermeister Langerringen
Presse

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Absenger, Daniel
Schmid, Markus - Kommandant

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer best. Dachterrasse auf dem Flurstück 120, Meitinger Straße 15, 15 a, 15 b, Gemeinde Hurlach
Vorlage: GH/BA/420/2026
4. Sperrung der Nordumfahrung für den Schwerlastverkehr in Richtung Langerringen
- 4.1 Vorstellung der Problematik durch BGM Langerringen Herr Knoll
Vorlage: GH/VZH/067/2026
- 4.2 Weitere Vorgehensweise
Vorlage: GH/VZH/068/2026
5. Abschluss kommunaler Energieliefervertrag LEW
Vorlage: GH/VZH/081/2026
6. Ratsinformationssystem - Zuschuss für Aufwendungen digitale Arbeit
Vorlage: GH/HA/205/2026
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2026 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Keine

3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer best. Dachterrasse auf dem Flurstück 120, Meitinger Straße 15, 15 a, 15 b, Gemeinde Hurlach

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer best. Dachterrasse auf dem Flurstück 120, Meitinger Straße 15, 15 a, 15 b, Gemeinde Hurlach, gestellt. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Innerörtlicher Bebauungsplan Hurlach Nord“. Zur Realisierung der Terrassenüberdachung ist von Seiten des Bauherrn folgende Befreiung beantragt worden:

1. Festsetzung 3.1 und 3.2.1 Dachgestaltung – Dachneigung

Rechtskräftiger Bebauungsplan:

Für Dächer sieht der Bebauungsplan eine Dachneigung von 32° bis 46° vor.

Begründung zur Befreiung:

Auf der Südseite der geplanten Dachterrassenüberdachung soll die festgesetzte Dachneigung um 12° unterschritten und mit 20° ausgeführt werden. Die nördl. Satteldachseite soll mit 38° Dachneigung ausgeführt und würde die Vorgabe des Bebauungsplanes erfüllen.

Die Abweichung betrifft die kürzere Seite der Dachterrassenüberdachung und soll aufgrund der deutlich besseren Versorgung mit natürlichem Licht/Sonnenlicht der Dachterrasse realisiert werden.

Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans werden eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert. Weitere Stellplätze sind nicht erforderlich.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag: Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer best. Dachterrasse auf dem Flurstück 120, Meitinger Straße 15, 15 a, 15 b, Gemeinde Hurlach, wird erteilt.
2. Einer Befreiung von der Festsetzung 3.1 und 3.2.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Innerörtlicher Bebauungsplan Hurlach Nord“ wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

4. Sperrung der Nordumfahrung für den Schwerlastverkehr in Richtung Langerringen

4.1 Vorstellung der Problematik durch BGM Langerringen Herr Knoll

Es folgt ein Vortrag von Herrn Knoll. Die PowerPoint Präsentation ist Teil des Protokolls.

4.2 Weitere Vorgehensweise

Es handelt sich um ein interkommunales Problem. Ziel ist es, zur Zufriedenheit aller Gemeinden (Langerringen, Hurlach, Obermeitingen, Untermeitingen) eine Lösung zu finden. Geplant ist ein 6-monatiger Verkehrsversuch, eine sog. Testphase der Sperrung. Vorher fordert der Gemeinderat Hurlach Messungen in den Gemeinden, um nachvollziehen zu können, wie sich die Sperrungen auf den Verkehr auswirken.

Herr Knoll und Herr Glatz werden auf die Bürgermeister der anderen Gemeinden zu gehen.

Um 20:38 Uhr verlassen Herr Knoll und die Zuhörer die Sitzung (freiwillig).

5. Abschluss kommunaler Energieliefervertrag LEW

Sachverhalt:

Die LEW ist auf die Gemeinde Hurlach bezüglich eines Folgevertrags zugekommen. Herr Glatz stellt den neuen Vertrag, sowie eine Gegenüberstellung der alten/neuen Preise vor. Der Vertragsentwurf ist Teil des Protokolls.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem dreijährigen (2027-2029) Folgevertrag zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

6. Ratsinformationssystem - Zuschuss für Aufwendungen digitale Arbeit

Sachverhalt:

Mit Erlass der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 – 2032 wurde der elektronischen Ladung zu GR-Sitzungen und dem Einsatz eines Ratsinformationssystems (RIS) zugestimmt.

Für die Nutzung des RIS wird entsprechende Hardware (PC/Notebook, Tablet, Handy) benötigt. Die Hardware wird im Bereich der VG Igling den ersten Bürgermeistern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Für die Gemeinderatsmitglieder kann ein Zuschuss zur digitalen Arbeit gewährt werden. In der Gemeinde Hurlach wurde für die vergangene Legislaturperiode vom damaligen Gemeinderat in der Sitzung vom 28.07.2020 ein digitaler Zuschuss in Höhe von einmalig 400,00 € gewährt. Der Beschluss beinhaltete, dass eine Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gremium nicht vorgesehen ist. Mit der Bezuschussung waren eventuelle Neuanschaffungen, bzw. Nutzungen vorhandener privater Endgeräte abgegolten. Wartung, Pflege und Funktionstüchtigkeit der Endgeräte erfolgt eigenverantwortlich durch den einzelnen Gemeinderat.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hurlach beschließt die Bezuschussung digitaler Endgeräte mit einem einmaligen Pauschalbetrag von 450 €. Der Zuschussbetrag wird für die Legislaturperiode 2026 – 2032 gewährt. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gremium ist nicht vorgesehen. Mit der Bezuschussung sind eventuelle Neuanschaffungen bzw. Nutzungen eines vorhandenen privaten Endgerätes abgegolten. Wartung, Pflege und Funktionstüchtigkeit der Endgeräte erfolgt eigenverantwortlich durch den einzelnen Gemeinderat.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 2 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- Herr Glatz informiert über die BR-Radltour, welche am 04.08.2026 durch Hurlach führen wird.
- Im Baugebiet Keltenfeld III werden seitens Erdgas Schwaben keine Erdgasleitungen mehr verlegt.
- Die ILE-Zusammenarbeit wurde im Juni erneut besiegelt. Hierzu gibt es einen Artikel im Landsberger Tagblatt.

Um 20:58 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

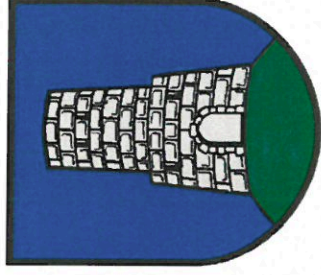


Andreas Glatz
Erster Bürgermeister



Lisa Meier
Schriftführung

Überbelastung durch Schwerlastverkehr



Gliederung



Problembeschreibung

Zählungen und Lage der Zählstellen

Auswertung

Schlussfolgerung

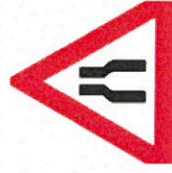
Problembeschreibung



Folgen des hohen Verkehrsaufkommens durch Schwerlastverkehr:



Straßenschäden



Gefährliche Situationen
aufgrund zu enger
Fahrbahn



Gefährdung durch
überhöhte
Geschwindigkeit



Lärmbelästigung
für Anwohner





Messstelle Langeringen, Hurlacher Str. (Ortsschild)
(20.03. - 26.03.2025)

Gesamtmenge:

Gesamt: 1238 Fzg./24h
Anteil SV: 87 Fzg./24h 7.04 %

Fahrtrichtung 1 (abfahrend Rtg. Obermeltlinger Str.):

Gesamt: 632 Fzg./24h
Anteil SV: 47 Fzg./24h 5.30%
Durchschnittsgeschwindigkeit: 61,1 km/h

Fahrtrichtung 2 (zufahrend Rtg. Hurlach):

Gesamt: 606 Fzg./24h
Anteil SV: 40 Fzg./24h 6.63%
Durchschnittsgeschwindigkeit: 68,3 km/h

Messstelle Langeringen, Schwabmühlhauser Str. 65
(20.03. - 26.03.2025)

Gesamtmenge:

Gesamt: 1117 Fzg./24h
Anteil SV: 115 Fzg./24h 10.29 %

Fahrtrichtung 1 (abfahrend Rtg. St.2035):

Gesamt: 566 Fzg./24h
Anteil SV: 62 Fzg./24h 10.95%
Durchschnittsgeschwindigkeit: 46.0 km/h

Fahrtrichtung 2 (zufahrend Rtg. Schwabmühlhausen):

Gesamt: 551 Fzg./24h
Anteil SV: 53 Fzg./24h 9.62%
Durchschnittsgeschwindigkeit: 49.3 km/h

Schwabmühlhauser Str. u. Hurlacher Str.	
Messung Verkehrsmenge	
Messstelle	Langeringen
Ort	Auswertung
Bearbeitung	Datum: 26.03.2025
Messung	Seite: 1
Planung	Schulze



Auswertung

Zahlen Schwabmühlhauser Str.

Datum	Zeit	Spur1 Gesamt Anzahl	Spur1 Gesamt v Ø	Spur1 LKW Anzahl	Spur1 LKW v Ø	Spur1 LZ Anzahl	Spur1 LZ v Ø	Spur2 Gesamt Anzahl	Spur2 Gesamt v Ø	Spur2 LKW Anzahl	Spur2 LKW v Ø	Spur2 LZ Anzahl	Spur2 LZ v Ø
20.03.25	00:00	434	45	36	42	12	43	451	48	37	45	11	48
21.03.25	00:00	705	46	64	45	24	41	667	50	58	46	11	53
22.03.25	00:00	566	44	44	39	5	39	515	47	23	40	3	46
23.03.25	00:00	283	48	6	39	0	0	288	51	5	50	1	43
24.03.25	00:00	637	46	65	42	29	42	624	49	67	48	19	49
25.03.25	00:00	622	46	60	42	15	41	611	49	50	47	14	45
26.03.25	00:00	150	47	3	44	9	40	151	51	11	48	8	47

Zahlen Hurlacher Str.

Datum	Zeit	Spur1 Gesamt Anzahl	Spur1 Gesamt v Ø	Spur1 LKW Anzahl	Spur1 LKW v Ø	Spur1 LZ Anzahl	Spur1 LZ v Ø	Spur2 Gesamt Anzahl	Spur2 Gesamt v Ø	Spur2 LKW Anzahl	Spur2 LKW v Ø	Spur2 LZ Anzahl	Spur2 LZ v Ø
20.03.25	00:00	620	62	25	57	10	58	314	66	13	58	6	57
21.03.25	00:00	722	60	46	53	14	57	698	68	41	59	16	57
22.03.25	00:00	511	61	32	54	7	54	450	67	26	60	5	45
23.03.25	00:00	443	61	11	61	2	58	389	68	7	63	2	60
24.03.25	00:00	675	62	33	56	21	51	708	69	27	59	28	55
25.03.25	00:00	722	62	47	60	17	55	699	68	31	60	17	52
26.03.25	00:00	97	60	10	60	7	55	375	72	15	66	7	58



Messstelle Langeringen, Schwabmühlhauser Str.18
am 22.06.2026 (06.00 – 18.00 Uhr)

Gesamtmenge:

Gesamt: 2868 Fzg./12h
Anteil PKW: 2611 Fzg./12h 91,04%
Anteil LKW: 182 Fzg./12h 6,35%
Anteil Bus: 30 Fzg./12h 1,04%
Anteil landw. Fahrzeuge: 45 Fzg./12h 1,57%

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N
0 10 20 30 40m
Maßstab 1: 1.250
Erstellt am 24.06.2026 11:36
<https://w.bayern.de/fhvqb>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

tabellarische Übersicht

Zählung vom 22.06.2026 Schwabmühlhauser Str. 18

Uhrzeit	PKW	Bus	landw. Fahrzeug	LKW	Fahrzeuge gesamt
6.00 - 7.00	183	2	1	13	199
7.00 - 8.00	291	2	3	14	310
8.00 - 9.00	233	1	2	19	255
9.00 - 10.00	159	2	2	27	190
10.00 - 11.00	122	1	3	22	148
11.00 - 12.00	165	2	3	25	195
12.00 - 13.00	232	5	5	15	257
13.00 - 14.00	218	4	3	12	237
14.00 - 15.00	190	2	8	9	209
15.00 - 16.00	216	2	2	14	234
16.00 - 17.00	304	3	4	10	321
17.00 - 18.00	298	4	9	2	313
	2611	30	45	182	2868

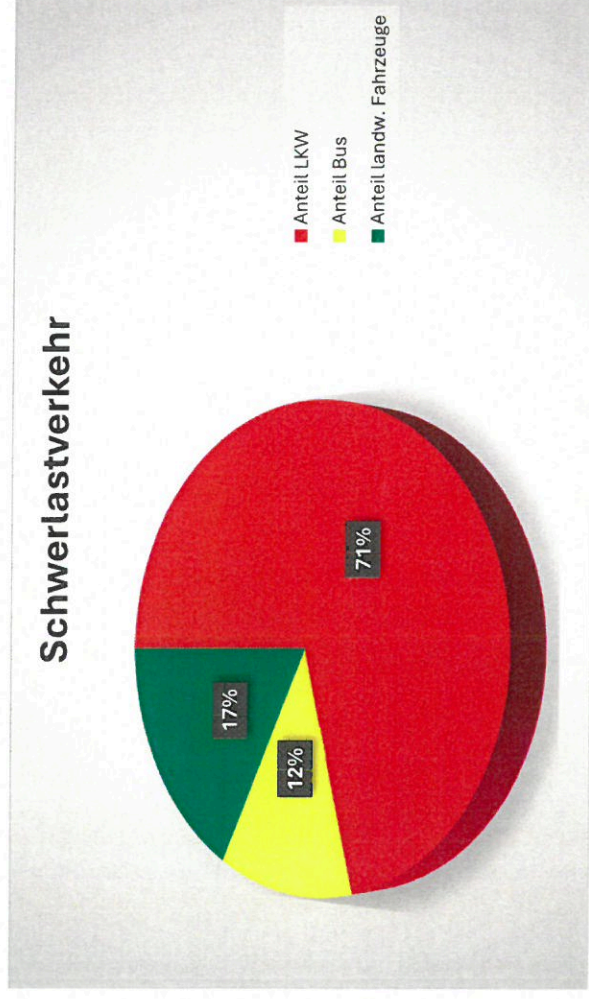




Auswertung



- beide Messungen ergaben hohen Schwerlastanteil (ca. 10%)
- gemeindliche Zählung zeigt großen Anteil an LKWs (71%)



Schlussfolgerung



- die Verkehrszählung unterstreicht das Anliegen der Gemeinde
- zu hoher Durchgangsverkehr, insbesondere von LKWs
- Mögliche Maßnahmen:
 - Durchfahrbeschränkung für nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge über 7,5 Tonnen
 - Tempo 30 im Bereich der Bushaltestellen

**Kommunaler Energieliefervertrag
gültig ab dem 01.01.2027**

zwischen

Gemeinde Hurlach
Poststr. 4
86857 Hurlach

– im Folgenden „Kommune“ genannt –

und der

Lechwerke AG
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

– im Folgenden „LEW“ genannt –

– Kommune und LEW im Folgenden einzeln und gemeinsam auch „Vertragspartner“ –

**über die Belieferung von kommunalen Einrichtungen und Liegenschaften
der Kommune mit elektrischer Energie durch die Lechwerke AG.**

Körperschaften im Sinne dieser Vereinbarung sind Kommunen und die von diesen getragenen Zweckverbände und kommunalbeherrschten juristischen Personen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die verbindlichen Rahmenbedingungen für die Belieferung der Entnahmestellen der Kommune gem. Anlage 2 „Lieferstellenliste“, die den Abnahmebereichen nach Ziffer 3.1 a) - c) unterliegen. Sie gilt ausschließlich für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (RLM); Entnahmestellen mit RLM unterliegen den Regelungen nach Ziffer 3.2.

Diese Vereinbarung bezieht sich dabei nicht auf die Belieferung weiterverteilender Werke oder Körperschaften, sondern beschränkt sich auf Lieferstellen, die als Letztverbraucher (d.h. Kauf von Energie für den eigenen Verbrauch) über das Netz der allgemeinen Versorgung versorgt werden.

LEW übernimmt auf Basis dieser Vereinbarung ausschließlich die Energielieferung (gleichbedeutend mit Stromlieferung). Der Abschluss der zur Versorgung erforderlichen Netznutzungsverträge erfolgt direkt zwischen der Kommune und der LEW Verteilnetz GmbH oder dem jeweils zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber. Ziffer 3.6 ist zu beachten.

- 1.2 Mit Beginn der Stromlieferung im Rahmen dieser Vereinbarung enden alle früheren, zwischen LEW und der Kommune bestehenden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie für die Lieferstellen der Kommune sowie deren Nachträge, Vertragsergänzungen und alle sonstigen sich darauf beziehenden Abmachungen zwischen LEW und der Kommune. Für den Fall, dass die Kommune in bestehenden Verträgen eine SEPA-Einzugsermächtigung, einen Abschlagsplan und/oder einen abweichenden Korrespondenzempfänger hinterlegt hat, bleiben diese bestehen, es sei denn, die Kommune macht vor Lieferbeginn gegenüber LEW ausdrücklich eine Änderung geltend.
- 1.3 Eine Aufnahme von zusätzlichen Lieferstellen zu den vereinbarten Konditionen ist nach der Unterzeichnung der Vereinbarung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LEW möglich.
- 1.4 **100 % Wasserkraftstrom (TÜV SÜD zertifiziert):** In diesem Tarif werden sog. Herkunftsnachweise von "LEW-Wasserkraftwerken" erworben und in Höhe des tatsächlichen Verbrauches der Kommune beim Umweltbundesamt für die Belieferung entwertet. Der aus den "LEW-Wasserkraftwerken" gewonnene Wasserkraftstrom wird dabei ins öffentliche Stromnetz eingespeist. "LEW-Wasserkraftwerke" in diesem Sinne sind Wasserkraftwerke, die im Eigentum eines Unternehmens der LEW-Gruppe stehen, oder im Eigentum eines Unternehmens, an dem ein Unternehmen der LEW-Gruppe unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

2. Vertragsumsetzung und Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung für die Vertragsparteien bindend abgeschlossen und tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner ab 01.01.2027 in Kraft und endet am
- bitte nachfolgend auswählen:

☐ 31.12.2028, 24:00 Uhr oder

☐ 31.12.2029, 24:00 Uhr

Das Ankreuzen der gewünschten Vertragslaufzeit wird vorausgesetzt. Soweit die Vertragslaufzeit nicht durch Ankreuzen ausgewählt ist, läuft dieser Vertrag bis zum 31.12.2028 und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – automatisch zu diesem Zeitpunkt.

3. Preisregelungen und Abrechnung

- 3.1 Die im Preisblatt (Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) genannten Energiepreise gelten für folgende Abnahmebereiche:
- a) **Kleinanlagen gemessen nach Standardlastprofil (SLP)**
(Versorgung aus Ortsnetz/Niederspannung mit eingebauter Standardlastprofil-Messung oder intelligentem Messsystem und ohne registrierende ¼-Stunden-Lastgangmessung mit Ein-/Zweitarifmessung)
 - b) **Straßenbeleuchtungsanlagen**
 - c) **Elektroheizungs- und Wärmestromanlagen**
Es gelten weiterhin die bisherigen einzelvertraglich vereinbarten Tarifschaltzeiten.
- 3.2 Für Abnahmestellen mit registrierender ¼-Stunden-Lastgangmessung (RLM) müssen bei Bedarf individuelle Energielieferverträge geschlossen werden.
- 3.3 Die Belieferung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen des Preisblattes nach Anlage 1. Die Preiskonditionen sind unabhängig von der durch die Kommune insgesamt abgenommenen Strommenge. Alle in dieser Vereinbarung genannten Preise sind Netto-Preise; die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen und durch die Kommune zu tragen.
- 3.4 Abweichend zu Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt:
- Soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Sonderabgaben bzw. sonstige staatlich veranlasste, die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung mit oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen (alle zusammen vereinfacht Abgaben genannt) geändert oder wirksam werden, wird LEW diese unmittelbar in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe an die Kommune weitergeben. Eine solche automatische 1:1 Weitergabe gilt insbesondere sowohl im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben als auch bei einer Erhöhung oder Neueinführung.
- 3.5 Die Kommune hat die Möglichkeit zwischen folgenden Abschlagsvarianten zu wählen (sofern keine Auswahl durch die Kommune erfolgt, wird automatisch ein zwei-monatlicher Abstand der Abschläge durch LEW vorgegeben):
- ☐ Monatlicher Abstand der Abschläge (11 Abschläge pro Jahr) – fällig jeweils zum letzten Werktag der Monate Februar bis einschließlich Dezember
 - ☐ Zwei-monatlicher Abstand der Abschläge (6 Abschläge pro Jahr) – fällig jeweils zum letzten Werktag eines geraden Monats
 - ☐ Einmaliger Abschlag für die ersten sechs Liefermonate im Voraus – fällig zum letzten Werktag im Februar; der Rest folgt mit der Jahresabrechnung im Folgejahr
- 3.6 Zur Klarstellung: Das Entgelt für die jeweilige Netznutzung (zzgl. der jeweils aktuell geltenden Abgaben / Umlagen) und den jeweiligen Messstellenbetrieb ist nicht in den Preisen enthalten und wird in separater Abrechnung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber direkt der Kommune in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 1.1 Abs. 3).

4. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 4.1 Die Energielieferung erfolgt zu den Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung Geschäftskunden LEW (AGB) (Anlage 3 zu dieser Vereinbarung).
- 4.2 Sind seitens der Kommune Änderungen der Eigentums-, Nutzungs- und Abnahmeverhältnisse beabsichtigt, wird diese die Änderungen der LEW im Voraus mitteilen.
- 4.3 Die nachfolgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:
 - Anlage 1: Preisblatt
 - Anlage 2: Lieferstellenliste
 - Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung Geschäftskunden LEW (AGB) - Stand 01/2025
 - Anlage 4: Stromkennzeichnung - Stand 07/2025
- 4.4 Die Übertragung der Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG ist.
- 4.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck und dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.
- 4.6 Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung einvernehmlich ändern. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gegenseitig unterzeichneten Schriftform. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 4.7 Die Vertragspartner werden diese Vereinbarung vertraulich behandeln. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte kann nur im Einvernehmen erfolgen.
- 4.8 Mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches wird als Gerichtsstand Augsburg vereinbart.
- 4.9 LEW kann sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Dritter bedienen.

Preisblatt **ab 01.01.2027**

zum kommunalen Energieliefervertrag

1. Kleinanlagen gemessen nach Standardlastprofil (SLP):

LEW Kommune Strom Natur

(Versorgung aus Ortsnetz/Niederspannung mit eingebauter Standardlastprofil-Messung oder intelligentem Messsystem und ohne registrierende ¼-Stunden-Lastgangmessung mit Ein-/Zweitarifmessung)

einheitlicher Energiepreis für Zweijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028	13,00 Cent/kWh
einheitlicher Energiepreis für Dreijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028/2029	12,50 Cent/kWh

2. Straßenbeleuchtungsanlagen:

LEW Kommune Straßenbeleuchtung Natur

einheitlicher Energiepreis für Zweijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028	12,90 Cent/kWh
einheitlicher Energiepreis für Dreijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028/2029	12,40 Cent/kWh

3. Elektroheizungs- und Wärmestromanlagen:

LEW Kommune Wärmestrom Natur

einheitlicher Energiepreis für Zweijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028	14,60 Cent/kWh
einheitlicher Energiepreis für Dreijahresvertrag Lieferjahre 2027/2028/2029	14,10 Cent/kWh

jeweils zuzüglich Grundpreis: Der Grundpreis pro Jahr beträgt 45 Euro je Lieferstelle.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie erhöht sich um die folgenden weiteren Bestandteile, die jeweils in der aktuell gültigen Höhe mit abgerechnet werden:

(1) Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, die Kommune unterliegt aufgrund einer Versorgungseigenschaft einer Steuerbefreiung. Entsprechende Nachweise sind durch die Kommune vorab zu bringen und fortlaufend vorzuhalten.

(2) Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, es sei denn die Kommune ist hiervon aufgrund einer Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes befreit. Entsprechende Nachweise sind durch die Kommune vorab zu bringen und fortlaufend vorzuhalten.

(3) Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die jeweilige Netznutzung (zzgl. der jeweils aktuell geltenden Abgaben / Umlagen) und den jeweiligen Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten und wird in separater Abrechnung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber direkt der Kommune in Rechnung gestellt.

(4) Hinweis: Der Kunde trägt alle Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich veranlasste Belastungen

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass alle Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich veranlasste Belastungen, die die Stromlieferung bzw. den Strombezug verteuern, durch den Kunden zu tragen sind. Dies gilt hinsichtlich der vorgenannten Ziffer 3 insbesondere unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Netznutzung (bzw. des Messstellenbetriebs) durch den Netzbetreiber (bzw. Messstellenbetreiber) oder zukünftig auf anderem Wege erhoben werden.

Wenn Sie uns Adressänderungen/Stammdatenänderungen mitzuteilen haben,
nehmen Sie bitte Kontakt zum Kundenservice auf.

lfd Nr.	Leistungsempfänger	Lieferstelle Anlagenbezeichnung - Ihre Zeichen Zählernummer	Abschlagszyklus VKT-Nr	Jahres- verbrauch kWh
1	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Poststr. 5	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	712
		903450	203133252339	
2	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Gewerbestraße Nord 990 STRASSENBELEUCHTUNG	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	8894
		11TR0055329033	203144030352	
3	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Kustererstr. 999 STRASSENBELEUCHTUNG	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	8097
		11TR0055329027	203144035709	
4	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Gewerbestraße Nord 990 STRASSENBELEUCHTUNG	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	2712
		11TR0055329034	203144035810	
5	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Donnersbergstr. 999 STRASSENBELEUCHTUNG	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	5273
		11TR0055329018	203144036315	
6	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Kustererstr. 26 FEUERWEHRHAUS	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	8024
		1EMH0008383211	203144044803	
7	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Angerstr. 8	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	2903
		418761	203144045207	
8	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Bahnhofstr. 940 ABWASSER-PUMPSTATION	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	3562
		125620	203144039345	
9	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Bäckergasse 930	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	226
		593007	203144046318	
10	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Bahnhofstr. 7 ALLGEMEINANLAGE	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	281
		11TR0054496294	203144041264	
11	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Kustererstr. 11 Bauhof	Anzahl Abschläge pro Jahr: 06	2
		120813	203144042173	

Wenn Sie uns Adressänderungen/Stammdatenänderungen mitzuteilen haben,
nehmen Sie bitte Kontakt zum Kundenservice auf.

lfd Nr.	Leistungsempfänger	Lieferstelle Anlagenbezeichnung - Ihre Zeichen Zählernummer	Abschlagszyklus VKT-Nr	Jahres- verbrauch kWh
12	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Meitinger Str. 23 LEICHENHAUS 1ISK0075063398	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203144053388	188
13	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Poststr. 4 RATHAUS 1EFR2475061834	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203144053691	14319
14	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Meitinger Str. 27 1EMH0004101267	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203144415221	7
15	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Poststr. 5 1035281	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203145092197	514
16	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Poststr. 7 1EMH0007908045	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203167370471	4710
17	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Bergstr. 19 1EMH0009622260	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 06 203194348595	12
18	Gemeinde Hurlach	86857 Hurlach, Meitinger Str. 4 1ISK0072571276	Anzahl Abschlüsse pro Jahr: 00 203224829534	1026

Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung Geschäftskunden LEW (AGB) Stand: Januar 2025

1. Definitionen

Vertrag im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag für Stromlieferungen, dessen wesentlicher Bestandteil diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

2. Voraussetzung für Energielieferung / Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde stellt LEW alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sofern die in diesem Vertrag vom Kunden angegebenen Daten nicht mit den in den Netzverträgen vereinbarten Daten und/oder nicht mit den örtlichen Gegebenheiten bei Übergabe an der Lieferstelle übereinstimmen, ist LEW bei veränderten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Datenbereitstellung) verpflichtet und berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Der Kunde stellt sicher, dass in den Anschluss- und Anschlussnutzungsverträgen eine ausreichende Netzanschlusskapazität (Strom) für die von ihm benötigte Leistung vereinbart ist.

- 2.2. Ist die Belieferung, aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus Ziff. 2.1, für LEW nicht möglich, hat LEW Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verletzung der entsprechenden Pflicht(en) nicht zu vertreten hat.

- 2.3. Als Grundlage für die Beschaffung des vom Kunden benötigten Stroms erarbeiten der Kunde und LEW auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein Lieferprofil. Sobald dem Kunden Informationen vorliegen, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil ergeben, wird der Kunde dies LEW unverzüglich mitteilen und die Erwartungswerte korrigieren. Insbesondere ist LEW unverzüglich über wesentliche Veränderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse, z. B. durch Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Aufnahme von Eigenerzeugung zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil hat LEW ein außerordentliches Kündigungsrecht; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Um eine Kündigung durch LEW möglichst zu vermeiden, werden die Parteien rechtzeitig Vertragsanpassungsgespräche führen.

Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bleibt unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, in dem während der Vertragsanpassungsgespräche eine Weiterbelieferung des Kunden erfolgt, es jedoch nicht zu einer Vertragsanpassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderungen der Abnahme- bzw. Abnahmeverhältnisse kommt.

- 2.4. LEW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

3. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 3.1. LEW wird einen möglichen Lieferanten- oder Aggregatorwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 3.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Wartungsdienste nicht angeboten.

4. Abgaben, Steuern, Umlagen und sonstige Belastungen

Soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Sonderabgaben bzw. sonstige staatlich veranlasste, die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung mit oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen (alle zusammen vereinfacht Abgaben genannt) geändert oder wirksam werden, ist LEW berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist LEW zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

5. Herkunftsnachweise

Die Lieferung von Herkunftsnachweisen erfolgt vorrangig auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und LEW. Die vorliegenden AGB gelten im Übrigen entsprechend.

6. Umfang der Versorgung

- 6.1. LEW ist verpflichtet, für die Dauer des Stromlieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist LEW, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, falls es sich um eine Störung des Messstellenbetriebs handelt. Ziff. 6.2 S. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Störung auf unberechtigten (Unterbrechungs-)Maßnahmen von LEW beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen.
- 6.3. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, unionsrechtlichen oder internationalen Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.

7. Messeinrichtungen oder -systeme für Stromlieferungen

Beantragt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung oder -systems (Befundprüfung) nicht bei LEW (z.B. direkt beim Messstellenbetreiber), ist der Kunde verpflichtet, LEW hierüber zugleich zu informieren. LEW trägt die Kosten der Befundprüfung nur, wenn der Messstellenbetrieb Teil der von LEW geschuldeten Leistungen ist und die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf; LEW trägt die Kosten in diesen Fällen jedoch nicht, wenn die Überschreitung schuldhaft durch den Kunden herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung dem Kunden gehört.

8. Abrechnung

- 8.1. LEW rechnet den Stromverbrauch folgendermaßen ab:
- Abnahmestellen mit RLM-Stromzähler: Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich.
 - Abnahmestellen mit SLP-Stromzähler: Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung jährlich.
 - Hat ein Kunde sowohl Abnahmestellen mit RLM-Zählern als auch Abnahmestellen mit SLP-Zählern, erfolgt die Abrechnung an den Abnahmestellen mit RLM-Zähler monatlich und an den Abnahmestellen mit SLP-Zähler jährlich.
- 8.2. Die Grundlage für die Abrechnung bilden die vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber übermittelten (z. B. abgelesenen, rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten) Messdaten. Sofern LEW die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten (z. B. Zählerstände oder Lastgangdaten) nicht vorliegen, ist LEW berechtigt, auf Basis des erwarteten Lieferprofils abzurechnen. Wurde die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung oder ein Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Abrechnung zu korrigieren.
- 8.3. Wird der Verbrauch des Kunden in Zeitabschnitten abgerechnet, die einen Monat überschreiten, kann LEW für den durch LEW gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Ab-

schläge“) verlangen; LEW legt die Abschlagszeiträume fest. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird LEW das bei der Bemessung der Abschläge angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann LEW die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Die Abschläge werden jeweils mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Ergibt eine Abrechnung für einen Zeitausschnitt, der einen Monat überschreitet, dass der Kunde zu hohe Abschläge bezahlt hat, kann LEW dieses Guthaben nach eigener Wahl mit der nächsten Abschlagsforderung vollständig verrechnen oder auszahlen. Guthaben sind stets auszubezahlen, soweit sie die nächste Abschlagsforderung übersteigen oder sich aus einer Abschlussrechnung ergeben. Eine Auszahlung hat binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

- 8.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschläge berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder die nicht ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt wurde. Die Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG zu den Informationszeiträumen sowie der Art und Weise der Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen bleiben unberührt.

9. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von LEW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die fällig sind. Die Verpflichtung zur Erstellung von Abrechnungen bleibt im Falle der Aufrechnung unberührt.

10. Vorauszahlung

- 10.1. LEW ist berechtigt, auf Basis des (erwarteten) Lieferprofils vom Kunden Vorauszahlung in Form von Abschlägen für Zeiträume von einem halben oder einem ganzen Liefermonat zu verlangen, wenn der Kunde wiederholt fällige Rechnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt hat oder nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 10.2. Grund zur Annahme nach Ziff. 10.1 besteht etwa dann, wenn von einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Kunden auszugehen ist, u. a. wenn der Creditreform Bonitätsindex des Kunden um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 250 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 10.3. LEW ist auch dann berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich die Bonität eines Sicherheitengebers des Kunden entsprechend Ziff. 10.2 verschlechtert.
- 10.4. Für die Abschläge kann ein fester Betrag oder – insbesondere bei schwankenden Verbräuchen – ein Zahlungsplan mit unterschiedlich hohen Abschlägen festgelegt werden. Die Höhe der Vorauszahlung errechnet sich auf Basis der jeweils gültigen Preise und nach dem Verbrauch der vorhergehenden Abrechnungszeiträume oder dem erwarteten Lieferprofil des Kunden. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur Abschlagszahlung verpflichtet.
- 10.5. Das Verlangen zur Vorauszahlung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall. Das Verlangen erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.
- 10.6. Die Vorauszahlung ist am dritten Werktag des jeweiligen Vorauszahlungszeitraums fällig.
- 10.7. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1. Anstelle der Vorauszahlung kann LEW unter den gleichen Voraussetzungen die Stellung einer angemessenen Sicherheit in angemessener Höhe verlangen.
- 11.2. Die Sicherheitsleistung gilt der Höhe nach als angemessen, wenn sie dem dreifachen zu erwartenden Monatsentgelt entspricht.

- 11.3. Als angemessene Sicherheit gilt eine selbstschuldnerische, unwiderufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft, die jedenfalls den Verzicht des Bürgen auf

- die Einrede der Vorausklage (Selbstschuldnerische Bürgschaft, § 771 BGB) sowie
- die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), es sei denn die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt,

enthält, und bei der die bürgende Bank während der Laufzeit der Bürgschaft ein Rating von mindestens „BBB+“ (Standard & Poor's) oder „Baa1“ (Moody's) aufweist. Die Bürgschaftserklärung ist bei LEW im Original zu hinterlegen. Möglich sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Unternehmensgarantie oder Schuldbeitritt. LEW kann die Art der Sicherheit wählen bzw. die vom Kunden gewählte Art ablehnen.

- 11.4. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung enthält Angaben über Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall. Die Sicherheit ist bis zum im Verlangen genannten Termin zu leisten; LEW räumt dem Kunden eine angemessene Zeit, mindestens eine Woche ein.
- 11.5. LEW kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 11.6. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung unverzüglich neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, unverzüglich wieder auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen.
- 11.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 11.8. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte, insb. § 321 BGB, bleiben unberührt.

12. Verzug

Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann LEW folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von LEW Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z.B. ein Inkasso-Dienstleister). Der Kunde ist berechtigt, LEW nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,20 EUR in Rechnung gestellt; § 288 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziff. 14.2 und 14.3.

13. Unterbrechung der Versorgung

- 13.1. LEW kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder der Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Nichtstellung einer Sicherheit, ist LEW berechtigt, die Versorgung am auf den in der Mahnung genannten Termin folgenden Tag ohne weitere Ankündigung einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 13.3. Ziff. 13.1 und 13.2 gelten nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
- 13.4. LEW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung vollständig ersetzt hat.
- 13.5. Rechte von LEW nach § 321 BGB bleiben von Ziff. 13.1 und 13.2 unberührt.

14. Vertragsänderungen

14.1. LEW darf die Vertragsbedingungen ändern, wenn:

- a) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- b) die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- c) sich die rechtliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert oder
- d) sich die tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Situation unvorhergesehen ändert

und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. LEW darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

Die Regelung in Ziff. 14.1 gilt nicht für eine Änderung der

- a) Preise,
- b) vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung) sowie
- c) Laufzeit des Vertrags.

14.2. LEW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziff. 14.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von LEW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

14.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn LEW die Vertragsbedingungen ändert. Hierauf wird LEW den Kunden in der oben genannten Mitteilung hinweisen. Sollte LEW die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Vertragsbedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist LEW befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

15. Aggregatorenverträge

- 15.1. Erbringt ein Kunde erstmals nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages gegenüber Dritten Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung und/oder Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit (Aggregierungsvertrag), ist der Kunde verpflichtet, LEW unverzüglich nach Abschluss des Aggregierungsvertrages in Textform über Art und Umfang der Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen.
- 15.2. Besteht bereits ein Aggregierungsvertrag mit Dritten, muss der Kunde LEW hierauf vor Abschluss des Stromlieferungsvertrages jeweils in Textform hinweisen und über Art und Umfang der Dienstleistungen in Kenntnis setzen.
- 15.3. Der Kunde informiert LEW unverzüglich in Textform über jede Änderung hinsichtlich Art oder Umfang der Dienstleistungen aus dem Aggregierungsvertrag.
- 15.4. Erbringt der Kunde im Rahmen eines Aggregierungsvertrages Dienstleistungen gegenüber Dritten, kann LEW Schadensersatz für Abrufe verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der LEW aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist LEW wirtschaftlich so zu stellen, wie LEW ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.

15.5. Im Falle der Ziff. 15.1 kann LEW den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende kündigen; die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung gemäß Ziff. 15.1 bei LEW. Ziff. 15.5 S. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass sich ein Aggregierungsvertrag nachträglich hinsichtlich Art oder Umfang der Dienstleistungen ändert. Ist der Kunde wider Erwarten ein Haushaltskunde, so bleibt § 41d Abs. 2 S. 3 EnWG von Ziff. 14.5 unberührt.

15.6. Informiert der Kunde LEW entgegen den Ziffern 14.1 bis 14.3 nicht oder nicht fristgerecht über das Bestehen oder Änderungen des Aggregierungsvertrages, ist LEW berechtigt, den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Bei Verstößen gegen die Informationspflicht ist LEW außerdem berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der LEW durch vom Aggregator vorgenommene Abrufe während der Laufzeit des Stromliefervertrages entsteht. Die Höhe des Schadensersatzes entspricht dem nach Ziff. 15.8 berechneten angemessenen Entgelt für die durch den Aggregator tatsächlich abgerufene Strommenge.

15.7. Der Kunde ist verpflichtet, LEW im Voraus in Textform über den bevorstehenden Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang in Form eines Fahrplans in Kenntnis zu setzen. Die Datenqualität muss den allgemeinen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Marktkommunikation entsprechen. Der Kunde kann seine Pflichten über seinen Aggregator erfüllen lassen. Zu Zwecken der Übersendung der Fahrpläne hat sich der Kunde bzw. sein Aggregator mit LEW abzustimmen. Informiert der Kunde LEW nicht, nicht fristgerecht oder nicht in der erforderlichen Datenqualität und Form über den Abruf, dessen Beginn, Dauer und Umfang, ist LEW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kunden, dem Aggregator und LEW über den Datenaustausch bezüglich des Zeitpunkts, des Umfangs und der Dauer von Abrufen sowie bezüglich des Formats und der Übermittlung von Fahrplänen. In diesem dreiseitigen Vertrag kann ggf. der bilanzielle Ausgleich zwischen dem Aggregator und LEW für jeden Abruf geregelt sein.

15.8. Für jeden Abruf aufgrund des Aggregierungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, an LEW ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Das Entgelt muss LEW wirtschaftlich so stellen, wie sie ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden aufgrund seines Aggregierungsvertrages mit dem Aggregator stünde.

15.9. Zur Berechnung des Entgelts nach Ziff. 15.8 bzw. der Entschädigung nach Ziff. 15.6 Satz 2 ist die tatsächlich abgerufene Strommenge mit dem für die Stromlieferung vertraglich vereinbarten Preis zu multiplizieren. Zusätzlich ist vom Kunden an LEW pro Abruf eine Pauschale für den administrativen Aufwand in Höhe von 41,50 EUR brutto zu entrichten. Änderungen der Höhe der Pauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsers-ten nach den Ziff. 14.2 und 14.3.

15.10. Die Entgelte nach Ziff. 15.8 bzw. die Entschädigung Ziff. 15.6 Satz 2 sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung durch LEW auf das Bankkonto von LEW zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Bankkonto von LEW.

15.11. Schließt der Kunde, dessen Stromverbrauch weder durch eine Zählerstandsgangmessung im Sinne von § 2 Nr. 27 MsbG noch durch viertelstündige registrierende Lastgangmessung gemessen wird, einen Aggregierungsvertrag, ist LEW berechtigt, den Stromlieferungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und einen Schadensersatz für Abrufe zu verlangen, die der Aggregator während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kunden und der LEW aufgrund des Aggregierungsvertrages vornimmt. Durch den Schadensersatz ist LEW wirtschaftlich so zu stellen, wie LEW ohne die Erbringung der Dienstleistungen durch den Kunden gegenüber dem Aggregator nach dem Aggregierungsvertrag stünde.

16. Haftung

16.1. LEW haftet für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet LEW für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vor-sätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwin-gende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. LEW haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzli-chen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertrags-pflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schä-den. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhal-tung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

16.2. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregel-mäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, haftet LEW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließ-lich des Netzanschlusses handelt. Gleiches gilt bei einer Störung des Messstellenbetriebs. LEW weist darauf hin, dass in diesen Fällen ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber bestehen kann. Satz 1 und 2 gelten nicht, so-weit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maß-nahmen von LEW beruht.

16.3. Im Übrigen ist die Haftung von LEW ausgeschlossen.

17. Außerordentliche Kündigung

17.1. Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten wiederholt verletzt wurden.

17.2. Für LEW liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde eine fällige Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung bis zum in der Mahnung genannten Termin nicht erfüllt hat und sich der Zahlungsrückstand mindestens auf 1.000 € beläuft.
- der Kunde sich mindestens zum zweiten Mal mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
- der Kunde trotz entsprechender Pflicht eine fällige Vorauszah-lung oder Abschlagszahlung auf eine Mahnung hin nicht bis zum in der Mahnung genannten Termin leistet.
- der Kunde trotz entsprechender Pflicht eine fällige Sicherheit auf eine Mahnung hin nicht bis zum in der Mahnung genannten Termin erbringt.

17.3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

17.4. Das Recht zur Geltendmachung von Schadens- und/oder Aufwen-dungersatz bleibt im Fall einer Kündigung unberührt.

18. Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

18.1. LEW ist von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, soweit und solange sie durch höhere Gewalt (einschließlich gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen) oder durch sonstige Umstände, die LEW nicht zu vertreten hat und deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt oder mit einem gemessen an der Gegenleistung angemesse-nen technischen und/oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung gehindert ist.

18.2. Als sonstige Umstände i.S.d. Ziff. 18.1 zählen insbesondere Krieg (erklärt und nicht erklärt), Terrorismus, Sabotage (inklusive Cyber-bzw. Hackerangriffe), Revolutionen oder Aufstände, Epi- und Pan-demien, elementaren Naturereignissen (insb. außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse, Orkan, Überflutung und Erd-beben), Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhardware und -soft-ware, chemische, elektrochemische, atmosphärische oder elektri-sche Einflüsse, Strom-/ Netzabschaltungen durch den Netzbetreiber und Netzstörungen (einschließlich Telekommunikationsnetze), Streik und Aussperrung, sowie Anordnungen der öffentlichen Hand.

18.3. Aufgrund (a) der Lage in der Ukraine („Ukraine-Krise“) sowie (b) der hierdurch teils unterbrochenen oder gestörten Lieferketten kann es zu Leistungsverzögerungen (insb. Lieferschwierigkeiten) und Liefer-ausfällen kommen. Auch kann es in diesem Rahmen zu Einschrän-kungen bei der Durchführung von Arbeiten oder generell zu Aus-gangsbeschränkungen oder -einschränkungen kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass alle Aus-wirkungen der Ukraine-Krise ausdrücklich als höhere Gewalt im Sin-ne dieses Vertrages gelten.

18.4. LEW kann sich auch auf höhere Gewalt oder sonstige Umstände i.S.d. Ziff. 18.1 berufen, falls diese Umstände bei einem von LEW mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten aus diesem Vertrag beauf-tragten Dritten eintreten.

18.5. In Fällen der Ziff. 18.1 können die Parteien voneinander keine Ent-schädigung beanspruchen. Ziff. 16 bleibt unberührt.

18.6. LEW ist bemüht, auftretende Störungen oder Unterbrechungen schnellstmöglich zu beheben. Die Parteien werden sich gegenseitig nach Beendigung der genannten Umstände oder Ereignisse unter-richten.

18.7. Im Übrigen steht die Einhaltung der Lieferverpflichtung von LEW unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

18.8. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hin-dernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonsti-gen anwendbare nationalen, unionsrechtlichen oder internationa-len Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.

19. Rechte von Letztverbrauchern – Information gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 11 und 12 EnWG

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit ihrer Stromliefe-rung können von Letztverbrauchern an unseren Geschäftskunden-vertrieb per Post

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Letztverbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kon-taktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice; Postfach 8001; 53105 Bonn;
Telefon: +49(0)228 14 15 16; Fax: +49(0)30 22480-323;
Internet: www.bundesnetzagentur.de
Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Vorausset-zung dafür ist, dass sich der Kunde an den gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. LEW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verp ichtet. –

Schlichtungsstelle Energie e.V.; Friedrichstraße 133; 10117 Berlin;
Telefon: +49(0)30 2757 240-0; Fax: +49(0)30 2757 240-69;
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

20. Anwendbares Recht

Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und für die jeweiligen Stromlieferverträge ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

21. Schlussbestimmungen

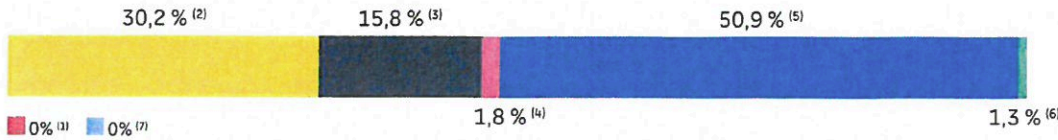
- 21.1. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von LEW.
- 21.2. Außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge können der Kunde und LEW mit Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet. Die Übertragung des Vertrags durch LEW an ein verbundenes Unternehmen von LEW i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz ist auch ohne Zustimmung des Kunden zulässig.
- 21.3. Der Kunde und LEW werden diesen Vertrag und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen, insbesondere nicht die Preise. Dies gilt nicht, wenn der andere Vertragspartner der Offenlegung zuvor schriftlich zugestimmt hatte oder die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrags, insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen notwendig sein sollte. Keine Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater, Wirtschaftsprüfer, Banken, Versicherungen und mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundene Unternehmen gemäß Aktiengesetz.
- 21.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Kundeninformation über den Strommix der Lechwerke AG



Informationen über die Stromherkunft des Jahres 2024 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, dieser zuletzt geändert in 2024.

Kundenstrommix LEW Standardprodukte (Residualmix)



CO₂-Emissionen: 378 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge wurde in den angegebenen Ländern erzeugt: Deutschland 100 %.

Kundenstrommix LEW 100 % Ökostrom / LEW 100 % Wasserkraftstrom



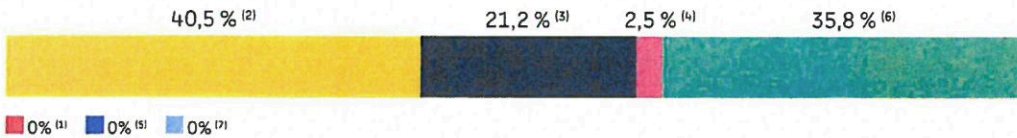
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge wurde in den angegebenen Ländern erzeugt:

LEW 100 % Ökostrom: Norwegen 25,5 %, Deutschland 14,4 %, Finnland 13,2 %, Frankreich 11,5 %, Schweden 11,3 %, Island 7,4 %, Ungarn 6,8 %, Niederlande 3,2 %, Italien 2,2 %, Dänemark 2,1 %, Litauen 2,0 %, Estland 0,2 % und Spanien 0,2 %.

LEW 100 % Wasserkraftstrom: Deutschland 100 %.

Gesamtenergieträgermix LEW



In dem Gesamtenergieträgermix spiegelt sich der tatsächliche Strombeschaffungsmix von 2024 aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Nichtberücksichtigung von „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ nur eingeschränkt wider.

CO₂-Emissionen: 508 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Die den entwerteten Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge wurde in den angegebenen Ländern erzeugt:

Deutschland 31,8 %, Norwegen 19,4 %, Frankreich 11,1 %, Finnland 10,1 %, Schweden 9,0 %, Island 5,7 %, Ungarn 5,2 %, Niederlande 2,4 %, Italien 1,7 %, Dänemark 1,6 %, Litauen 1,6 %, Estland 0,2 % und Spanien 0,2 %.

Stromerzeugung in Deutschland



CO₂-Emissionen: 298 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

- | | |
|--------------------------------------|--|
| ■ Kernkraft (1) | ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG (5) |
| ■ Kohle (2) | ■ Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG (6) |
| ■ Erdgas (3) | ■ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG (7) |
| ■ Sonstige fossile Energieträger (4) | |

Die LEW 100 % Ökostromprodukte* beinhalten:

LEW Strom Fix Natur, LEW Strom Garant Natur, LEW Strom Treue Natur, LEW Wärmestrom Fix, LEW Wärmestrom Fix Natur, LEW Wärmestrom Garant, LEW Wärmestrom Garant Natur, LEW Wärmestrom Spezial, LEW Wärme Spezial, LEW Wärme Plus, LEW Wärme, LEW Autostrom Monatsflat S, LEW Autostrom Monatsflat M, LEW Autostrom Pass Regional, LEW Bonusstrom Solar, LEW Business Autostrom, LEW Strom Klassik Natur, LEW Autostrom Natur, LEW Agrar BBV Natur, LEW Agrar Landstrom Natur, LEW Gewerbe Natur, LEW Agrar BBV Natur+, LEW Agrar Landstrom Natur+, LEW Strom Wohnungswirtschaft Natur, LEW Business Strom Fix Natur, LEW Business Strom Online Natur und LEW Strom Basis Online Natur.

Die LEW 100 % Wasserkraftstromprodukte* beinhalten:

LEW Strom Aqua Natur, LEW Strom Aqua Natur für Augsburg, LEW Strom Aqua Pur, LEW Wärme Aqua Pur, LEW Business Natur, LEW Autostrom, LEW Stromtankstellen, LEW Strom Regional Natur, LEW Wärmestrom Aqua Natur, LEW Business Strom Fix Natur, LEW Strom Aqua Treue Natur, LEW Wärmestrom Aqua Natur (steuerbar), LEW Business Klassik Natur, LEW Strom Verbände Natur+, LEW Business Wärme Natur und Kommunaler Energieliefervertrag LEW 2023/2024 (für Strom, Straßenbeleuchtung und Wärmestrom).

Die Belieferung der LEW 100 % Ökostromprodukte* LEW Strom Flex Natur, LEW Strom Flex Natur Desintegriert, LEW Strom Fix Natur Plus, LEW Strom Fix Natur Komfort und LEW Strom Immo Natur sowie der LEW 100 % Wasserkraftstromprodukte* LEW Business Strom Aqua Natur, LEW Agrar BBV Natur+ (ab Jan. 2025) und Kommunaler Energieliefervertrag LEW 2025/2026 (für Strom, Straßenbeleuchtung und Wärmestrom) erfolgte erstmals in 2025.

Die Belieferung in allen zuvor genannten Tarifen wirkt sich deshalb erst im LEW-Strommix des Lieferjahres 2025 aus. Der in der Stromkennzeichnung ausgewiesene LEW-Strommix wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben (§ 42 EnWG) errechnet. Die aktuelle Veröffentlichung der Stromkennzeichnung basiert auf den Werten des Jahres 2024.

* In diesen Tarifen werden entsprechende Herkunftsnachweise erworben und in Höhe der tatsächlichen Liefermenge beim Umweltbundesamt entwertet.

Weitere Informationen unter lew.de/strommix

Stand der Informationen: 1. Juli 2025